

## 1048

**Verfahren.** Eine «Rechtsverweigerungs- und Willkürbeschwerde» kann unter Umständen als Aufsichtsbeschwerde entgegengenommen werden. Aufsichtsbeschwerden gegen gemeinderätliche Kommissionen sind an den Gemeinderat zu richten<sup>1</sup>.

E. B. reichte beim Regierungsrat eine «Rechtsverweigerungs- und Willkürbeschwerde» gegen die Baukommission der Gemeinde S. ein mit dem Antrag, die Kommission sei zu verhalten, ein vor rund drei Jahren eingereichtes Baugesuch für eine Garage unverzüglich zu behandeln.

Der Regierungsrat ist auf die Beschwerde aus folgenden Gründen nicht eingetreten:

Das ausserrhodische Verwaltungsrecht kennt das Institut der Rechtsverweigerungs- und Willkürbeschwerde nicht<sup>1</sup>. Das Schreiben des E. B. kann indessen als Aufsichtsbeschwerde gegen die Amtsführung der Baukommission betrachtet werden. Eine Aufsichtsbeschwerde ist auch da zulässig, wo sie nicht in einem besonderen Verwaltungsgesetz geregelt ist (Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 5. Auflage, Bd. II, Nr. 145 IIa). Die Aufsichtsbeschwerde hat sich zu richten «an eine Instanz, der Aufsichts- oder Dienstgewalt über die Stelle, deren Amtsführung beanstandet wird, zusteht» (Imboden/Rhinow, a.a.O., Nr. 145 IIb). Nach Art. 79 der Kantonsverfassung stehen die Kommissionen der Gemeinden unter der Aufsicht des Gemeinderates; gegen ihre Beschlüsse kann innert 14 Tagen<sup>2</sup> an den Gemeinderat rekuriert werden. Demnach ist eine Aufsichtsbeschwerde gegen eine gemeinderätliche Kommission, gleich wie ein förmliches Rechtsmittel, zunächst an den Gemeinderat zu richten.

RRB 12.7.1977

<sup>1</sup> Vgl. heute Art. 30 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (bGS 143.5)

<sup>2</sup> Heute: 20 Tage (Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren; bGS 143.5)